

COVID 19: Jetzt Liquidität sichern

Petra Göckel/Carmen Kracker 08.04.2020



Petra Göckel



1990: Examen als Diplom-Kauffrau

1995: Bestellung zur Steuerberaterin

1997: Bestellung zur Wirtschaftsprüferin

2011: Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

2012: Gründung der ADJUVA Treuhand GmbH



Inhalt

- 1. Liquiditätsbedarf ermitteln
- 2. Steuerliche Maßnahmen
- 3. Kurzarbeitergeld
- 4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
- 5. Soforthilfe Bund und Bayern
- 6. Förderprogramme des LfA und der KfW
- 7. Versicherungsschutz prüfen



1. Liquiditätsbedarf ermitteln

In Bezug auf alle Maßnahmen, auf die wir noch eingehen werden, ist es wichtig, den Liquiditätsbedarf seines Unternehmens aber auch Liquidität für private Ausgaben zu ermitteln. Nur so kann eine Abschätzung auch über die nächsten Monate erfolgen und die einzelnen Maßnahmen sinnvoll kombiniert werden. Da manche Maßnahmen nur Unternehmen zu Gute kommen, ist das strikt zu trennen:

- Liquiditätsbedarf für das Unternehmen ermitteln
 Monatsgenaue Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 - 1. Umsätze nach Zahlungseingang planen
 - 2. Aufwendungen Nach Kostenarten und nach Zahlungsabfluss planen
 - 3. Umsatzsteuer separat erfassen, da abweichende Zahlungszeitpunkt (eventuell auch Stundung)
 - 4. Vorauszahlungen und Nachzahlungen für Gewerbesteuer und Einkommensteuer planen (eventuell Stundungen einplanen)
 - 5. Kumulierter Liquiditätsbedarf



1. Liquiditätsbedarf ermitteln

- Liquiditätsbedarf für persönliche Ausgaben ermitteln
 Monatsgenaue Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben
 - 1. Einnahmen auch außerhalb des Unternehmens
 - 2. Kumulierter Liquiditätsbedarf

Bitte die Planung für mindestens 12 Monate machen. Am besten in Excel, damit die Planung bei einer Veränderung der Situation angepasst werden kann – insbesondere die gleich besprochenen Liquiditätsmaßnahmen auch eingeplant werden können



2. Steuerliche Maßnahmen

- 1. Kürzung von Vorauszahlungen
 - Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer Vorauszahlungen können herabgesetzt werden
 - das gilt auch für bereits geleistete Vorauszahlungen
 - Vereinfachter Antrag unter
 https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf
- 2. Stundung von fälligen Steuern
 - Bis 31.12.2020 f\u00e4llige oder f\u00e4llig werdende Einkommen-,
 K\u00f6rperschaftsteuer und Umsatzsteuer k\u00f6nnen \u00fcber drei Monate gestundet werden (Antrag siehe oben)
 - Stundung Gewerbesteuer über die Gemeinde ist möglich
 - Keine Stundung von Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer



2. Steuerliche Maßnahmen

- 3. Rückerstattung der Umsatzsteuervorauszahlung
- Durch die Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen erhalten auf Antrag bereits geleistete Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 zurückgezahlt.
- Antrag elektronisch über "berichtigte Anmeldung" stellen
- Begründung an das Finanzamt unverzüglich nachreichen
- 4. Vollstreckungsaufschub beantragen
- Selbst wenn keine Stundung möglich ist, so kann Vollstreckungsaufschub beantragt werden



3. Kurzarbeitergeld

1. Voraussetzung:

- Mindestens 10% der Mitarbeiter sind betroffen.
- Mindestens 10 % der Arbeitszeit ist betroffen
- Gilt nicht für Minijobber und sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer

2. Höhe des KUG

- Arbeitgeber reduziert Arbeitszeit und Gehalt
- Arbeitgeber muss SV-Beiträge zahlen, als ob keine Kürzung stattgefunden hätte (AN und AG Anteil)
- Arbeitnehmer erhält 60 % der Nettodifferenz, bzw Arbeitnehmer mit Kindern 67% vom Arbeitgeber
- Arbeitgeber erhält Erstattung des KUG zuzüglich der SV Beiträge, die auf auf den gekürzten Lohn entfallen



3. Kurzarbeitergeld

3. Ablauf

- Sofern es keinen Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung gibt, müssen individuell Vereinbarungen mit den Mitarbeitern getroffen werden
- Die Arbeitszeitverkürzung muss dem Arbeitsamt angezeigt werden
- Die Antragsstellung erfolgt dann elektronisch innerhalb der Lohnabrechnung
- https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/

4. Zusätzliche Informationen

- Bitte pr

 üfen Sie, ob eine K

 ündigung nicht die bessere Alternative ist



4. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- März konnte gestundet werde, April kann gestundet werden
- Derzeit längstens bis zur Fälligkeit der Beiträge für Mai
- Auch die Beiträge zur Sozialversicherung, die be Kurzarbeit entstehen können gestundet werden, bis zur Erstattung durch das Arbeitsamt
- Vorrangig müssen andere Fördermaßnahmen beansprucht werden
- Keine Sicherheitsleistung
- Keine Stundungszinsen
- Keine Säumniszuschläge oder Mahngebühren
- Vorläufiger Verzicht auf Vollstreckung bereits fälliger Beträge
- Anträge müssen bei den einzelnen Krankenkassen gestellt werden
- Gegenfalls Lastschrifteinzug prüfen



5. Soforthilfe Bund und Bayern

- Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Vollzeit-Erwerbstätigen und beträgt
 - bis zu 5 Erwerbstätige € 9.000,00
 - bis zu 10 Erwerbstätige € 15.000,00
 - bis zu 50 Erwerbstätige € 30.000,00
 - bis zu 250 Erwerbstätige € 50.000,00
- Obergrenze ist der Liquiditätsengpass verursacht durch die Corona-Krise
 - der Liquiditätsengpass ist konkret zu beziffern
- Berichtigt sind Unternehmen und Selbständige mit Betriebsstätte in Bayern
- Berechtigt sind auch wirtschaftlich tätige gGmbHs und bestimmte landwirtschaftliche Betriebe (Antrag erst ab 20.04. möglich)
- Antrag kann nur online gestellt werden: https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/



6. Förderprogramme des LfA und der KfW

- Erfolgt immer über die Hausbank
- Neu: LfA Schnellkredit
 - Bürgschaft der Regierung über 100 %
 - Für Unternehmen von 1 bis 5 Mitarbeitern bis zu € 50.000,00
 - Für Unternehmen von 6 bis 10 Mitarbeitern bis zu € 100.000,00
 - 3% Darlehenszins
- Neu: KfW Schnellkredit
 - Für Unternehmen von 11 bis 249 Mitarbeitern
 - Risikoübernahme durch KfW 100%
 - Max. Kreditbetrag sind 3 Monatsumsätze des Jahres 2019
 - 3 % Darlehenszins



6. Förderprogramme des LfA und der KfW

- Es gibt weitere Kreditprogramme der LfA und der KfW, für Betriebsmittel und Investitionen.
 - Hier beträgt die Bürgschaft der LfA oder der KfW lediglich 80% bis 90%
- Wichtig ist, das Gespräch mit der Bank im Vorfeld gut vorzubereiten:
 - Die letzten zwei Jahresabschlüsse
 - Falls Jahresabschluss 2019 noch nicht fertig ist, eine aussagekräftige BWA 2019
 - Rentabilitäts- und Liquiditätsrechnung monatlich für 12 Monate, in der Regel Forecast für zwei Jahre
 - Welche Sicherheiten können gegeben werden
 - Selbstauskunft
 - Wenn Sie einen Kredit beantragen wollen rufen Sie vorab die Bank an, welche Unterlagen genau benötigt werden!



7. Versicherungsschutz prüfen

- Bei Hotel- und Gaststätten: es gibt Sonderregelungen: 10- 15 % der bei Betriebsschliessungen üblichen Sätze werden übernommen, obwohl die Übernachtung von Geschäftsreisenden und die Ausgabe von Speisen zum Mitnehmen erlaubt ist.



Bleiben Sie gesund und guten Mutes